



Das Ende der „deutschen Limited“ durch den Brexit – und was kommt dann?

Hinweise zu Folgen und Gestaltungsmöglichkeiten

Das Ende der „deutschen Limited“ durch den Brexit

– und was kommt dann?

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU scheint nicht mehr aufzuhalten zu sein, auch wenn um das genaue Datum ebenso wie um die genauen Konditionen nach wie vor gerungen wird.

Nachstehend haben wir die wesentlichen Folgen für in Deutschland tätige Limiteds sowie Gestaltungsoptionen kurz zusammengefasst.

Der Brexit kippt die „deutschen Limiteds“¹

Auch im Gesellschaftsrecht gibt es Migranten. Seit 2003 sind in Deutschland Gesellschaften englischen Rechts ansässig.

Anfangs gab es einen Run auf diese, denn sie waren billig zu haben. Später stellte sich heraus, dass es mit den Limiteds, einer englischen Kapitalgesellschaft, so war wie mit manchen Handyverträgen. Die Flatrate war nur scheinbar günstig, da kaum etwas von ihr abgedeckt war und jedes Extra auch extra kostete. Daher ist die Zahl der Limiteds schon seit über zehn Jahren ständig rückläufig.

Ihre hohe „Kindersterblichkeit“ kommt hinzu. Statistisch werden Limiteds öfter insolvent als andere Gesellschaftsformen, auch öfter als die Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (GmbH). Das liegt auch an der Kundengruppe für diese Rechtsform. Leute mit wenig Kapital wollten sich günstig eine Haftungsbeschränkung erkaufen. So tauchen Limiteds typischerweise bei Dienstleistungsberufen auf, bei kleinen Handwerksbetrieben oder als Vertriebsgesellschaften. Besonders bedeutsam ist die Limited als persönlich haftende Gesellschafterin einer deutschen Kommanditgesellschaft, da es für diese erheblich weniger Kapital braucht. In der Immobilienwirtschaft sind das zum Beispiel Objektgesellschaften für Bauvorhaben oder für den Betrieb größerer Gewerbeimmobilien.

Allen diesen Gesellschaften ist gemein, dass sie in England nur gegründet wurden und bei einem dort ansässigen Dienstleister eine registrierte Büroanschrift haben. Tatsächlich üben sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland aus. Sie werden dann „deutsche Limiteds“ genannt. Daneben gibt es natürlich Limiteds, die ganz normal von England aus geführt werden und in Deutschland nur eine Niederlassung haben. Denkbar ist das z.B. bei englischen Maklerunternehmen und englischen Banken mit einem Büro in der Bundesrepublik.

I. Folgen des Brexits

Alle diese Unternehmen stehen vor der Frage, ob der Brexit, also das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt auch immer, Auswirkungen auf sie haben wird. Wie oft bei solchen Fra-

¹ Dieser Text erschien in abgewandelter Form zuerst in der Immobilien Zeitung Nr. 13/2019 vom 28.3.2019. Wir danken dem Verlag für die freundliche Genehmigung zur Verwendung.

gen vertreten die Juristen hierzu unterschiedliche Ansichten. Die einen sagen, dass mit dem Wirksamwerden des Brexits englische Gesellschaften, die schwerpunktmäßig in Deutschland tätig sind, nicht mehr als solche anerkannt werden. Sie würden dann über Nacht zu deutschen Einzelunternehmen oder deutschen Personengesellschaften, also z.B. zu offenen Handelsgesellschaften. Das würde bedeuten, dass statt der Limited, die nur mit ihrem geringen Vermögen den Gläubigern gegenüber haftet, jetzt deren Gesellschafter mit dem gesamten Vermögen geradestehen müssen. Das kann katastrophale Auswirkungen haben. Man stelle sich nur eine Limited vor, die 2016 als Bauträger Wohnungen verkauft hat. Die Gewährleistung läuft dann bis 2021. Für Baumängel würden ab dem Brexit die Gesellschafter der Limited haften müssen. Bei den Käufern könnten dann die Sektkorken knallen.

Andere Juristen sagen, dass es nicht angehen kann, Privatleute für den Brexit dadurch zu bestrafen, dass die völlig legal gegründeten Gesellschaften in der Sekunde, in der der Brexit wirksam wird, quasi totgeschlagen werden. Die Gesellschafter dieser Limiteds haben nichts Verbotenes getan. Sie konnten darauf vertrauen, dass ihre Gesellschaften nicht auf einmal illegal werden. Das Völkerrecht nimmt auf dieses Vertrauen übrigens auch sonst Rücksicht: Wenn ein Staat Gebiete an einen anderen Staat abtritt, gilt das in diesen Gebieten geltende Zivilrecht so lange weiter, bis die neue Obrigkeit ein anderes Recht einführt. So galt im Rheinland nahezu im gesamten 19. Jahrhundert französisches Recht – bis zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900.

Diese Meinung hat zudem den Vorteil, dass nicht für jede Limited festgestellt werden

muss, ob ihre Geschäftstätigkeit mit Schwerpunkt in Deutschland ausgeübt wird. Ein Außenstehender kann dies nämlich kaum beurteilen. Setzt sich diese Meinung durch, so müssen sich die Käufer bei Baumängeln weiter an die Limited halten. Diese mag zwar weniger Geld haben, ist aber vielleicht weiter gegen solche Mängel versichert. Auch müssen die Käufer keinen Detektiv beauftragen, um festzustellen, ob sie sich an die Gesellschafter der Limited halten müssen. Irgendwann wird der deutsche Gesetzgeber diese deutschen Limiteds dazu bewegen, sich in deutsche Gesellschaften umzuwandeln. Vielleicht dauert das ja auch keine hundert Jahre wie seinerzeit beim BGB.

II. Gestaltungsmöglichkeiten

Welche Meinung sich durchsetzen wird, ist noch nicht absehbar. Das werden die Gerichte entscheiden. So lange kann aber kein Unternehmer warten. Die Gesellschafter solcher deutscher Limiteds haben außer dem Nichtstun vier Optionen, nämlich 1. die Limited den „Hungertod sterben lassen“, 2. die Fusion der Limited über die Grenze, 3. Ihren Umzug oder 4. den Einbau einer GmbH als „Hitzeschild“.

1. „Der Hungertod“ der Limited

Denkbar ist, in Deutschland eine Vorrats-GmbH zu erwerben und das gesamte Geschäft der Limited auf diese umzuleiten, d. h. das Vermögen im Wege eines Asset Deals auf die GmbH zu übertragen. Die Limited stirbt so den Hungertod, wird zum Auslaufmodell und irgendwann liquidiert. Hat die Limited kein Vermögen mehr, reicht der Gesellschafter einfach keine Jahresmeldung mehr zum britischen Handelsregister ein. Nach einiger Zeit verfällt die Li-

mited dann der britischen Krone. Buckingham Palace wird so zur wilden Müllhalde.

Diese Variante ist in der Regel relativ kostengünstig, aber sehr aufwendig. Müssen Dritte der Übertragung zustimmen (z. B. bei Abtretungsverboten, Vertragsübernahmen, Schuldübernahmen, Change-of-Control-Klauseln), kann diese Variante praktisch unmöglich sein, da nicht durchführbar. Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass stille Reserven durch den Asset Deal grundsätzlich aufgedeckt werden.

2. Fusion über die Grenze

Nach europäischem Richtlinienrecht ist die Fusion einer Limited mit einer deutschen GmbH zulässig. Die Briten haben es diesen Limiteds, die aus England weg wollen, aber auch schon bisher nicht einfach gemacht. Die Gerichts- und Anwaltskosten hierfür sind hoch, zu hoch für viele. Zudem braucht es für so eine Maßnahme mehrere Monate Zeit. Diese Zeit fehlt den Betroffenen, da mit dem Brexit das Europarecht nicht mehr gilt. Wenn Umzug oder Fusion noch nicht in trockenen Tüchern sind, dann bleibt das Vorhaben auf halbem Wege stecken.

3. Umzug der Limited

Der Europäische Gerichtshof hat den Umzug von Gesellschaften (in Rechtssachen VALE² und Polbud³) von einem in den anderen EU-Mitgliedstaat erlaubt. Aus einer englischen Limited würde so eine deutsche GmbH. Allerdings haben sich die Briten auch schon vorher nicht an das Europarecht gehalten und solche Umzüge nicht in ihr

Handelsregister eingetragen.⁴ Faktisch ist dieser Weg daher versperrt.

4. Einbau einer GmbH als Hitzeschild

Um nach beiden oben unter I. geschilderten Meinungen sicherzugehen, können der oder die Gesellschafter einer Limited auch ihre Anteile an dieser auf eine eigens von ihnen erworbene Vorrats-GmbH oder eine neu gegründete GmbH (bzw. UG (haftungsbeschränkt)) übertragen. Denn nach der ersten Meinung würde die dann unbeschränkt haften. Diese Gesellschaft lässt sich mit dem Hitzeschild eines Raumschiffs vergleichen. Die Gesellschafter dahinter blieben ungeschoren.

Steuerlich ist bei dieser Variante die Einbringung der Anteile an der Limited in die GmbH bzw. UG bei richtiger Gestaltung (Sacheinlage oder Sachagio) in Deutschland grundsätzlich steuerneutral möglich nach § 21 UmwStG. Der Steuergesetzgeber hat jüngst auch geregelt, dass allein der Brexit nicht dazu führt, dass der Einbringungsgewinn II nach § 22 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 UmwStG zu versteuern ist (§ 22 Abs. 8 Satz 1 UmwStG). Das gilt aber nur für Einbringungen, die vor dem Brexit beschlossen wurden bzw. bei denen der Vertrag zuvor geschlossen wurde (§ 22 Abs. 8 Satz 2 UmwStG). Zu beachten ist, dass jedenfalls dann, wenn die Gesellschaft – absichtlich oder versehentlich – innerhalb der Sperrfrist nach § 22 UmwStG durch Nichtabgabe der Annual Returns und die darauffolgende Amtslöschung aufgelöst ist, ein erhebliches steuerliches Risiko bestehen dürfte.

² EuGH, Urteil vom 12.7.2012 – C-378/10 (VALE Építési kft), NJW 2012, 2715.

³ EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-106/16 (Polbud - Wykonawstwo sp. zo.o.), NZG 2017, 1308.

⁴ Heckschen, NotBZ 2017, 401, 404 f.; Wachter, GmbHR 2018, R260, R261.

III. Falls nichts getan wird bis zum Brexit

Es wird wohl auch Fälle geben, in denen die betroffenen Unternehmen – aus welchen Gründen auch immer – bis zum Brexit nichts tun. Dann wird die Frage entscheidend, ob der Brexit die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter der deutschen Limited zur Folge hat (siehe oben I.).

Folgt man der Meinung, dass deutsche Limiteds nach dem Brexit in Deutschland nicht mehr als solche anerkannt werden, muss nach dem Brexit – bei gewerblicher Tätigkeit – der „entstandene“ Rechtsträger zum Handelsregister angemeldet werden (eK oder OHG). Falls keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, „entsteht“ bei mehreren Gesellschaftern eine GbR bzw. eine unternehmerisch tätige Einzelperson.

Um dann eine Haftungsbeschränkung in Deutschland zu erreichen ist eine nachfolgende Umwandlung in eine KG denkbar, ggf. in der Variante mit einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)) als Vollhafter. Allerdings gilt auch bei der Umwandlung in eine KG die Nachhaftung der Kommanditisten für Altverbindlichkeiten, soweit diese vor Ablauf von fünf Jahren ab Eintragung der Haftungsbeschränkung im Handelsregister fällig geworden sind (§§ 128, 160 Abs. 3 HGB).

Aus steuerlicher Sicht besteht ein Risiko, dass durch den Brexit und die damit – je nachdem, welcher Meinung man folgt – erfolgte „Umwandlung“ in einen eK oder Einzelunternehmer bzw. OHG oder GbR stille Reserven aufgedeckt werden. Denn die für Umwandlungen von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft vorgesehenen §§ 3 ff. UmwStG sind nur anwendbar bei einer Verschmelzung oder einem Formwechsel einer Kapitalgesell-

schaft in eine Personengesellschaft i. S. d. UmwG oder bei einem vergleichbaren ausländischen Vorgang (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwStG). Ob darunter auch die durch eine veränderte international-privatrechtliche Qualifikation bedingte „Umwandlung“ fällt, ist zumindest zweifelhaft.

Generell gilt natürlich, dass alle geschilderten Optionen nachteilige steuerliche Folgen haben können. Es ist also sinnvoll, den Rat von Steuerfachleuten einzuholen.

© 2019 DNotV GmbH / Berlin. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte sind vorbehalten.